

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Kindheitspädagogik, B.A.
Hochschule: Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Standort: Düsseldorf
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss die abschließende Bestätigung der Prüfung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium nachreichen. (§§ 11, 12 (1) StudakVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss in Form einer Äquivalenzübersicht konkret darlegen, welche der anrechenbaren Kenntnisse und Qualifikationen aus der Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher, die Gegenstand des pauschalen Anrechnungsverfahrens sind, gegenüber den Modulen des Studiums, auf die angerechnet wird, gleichwertig sind. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, allerdings kommt der Akkreditierungsrat in einem Punkt zu einer abweichenden Entscheidung.

Auflage 1: Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Vorschlag der Gutachtergruppe vollumfänglich an. Der Akkreditierungsrat nimmt das positive Ergebnis der Vorabprüfung zur Kenntnis, bittet aber die Hochschule um Vorlage des Feststellungsbescheides spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung.

Auflage 2: Auf S. 7 (bzw. 11) des Akkreditierungsberichts steht, dass "für das Studium pauschal Kompetenzen aus der Erzieher:innenausbildung anerkannt werden (bis zu 90 CP) und der Studiumumfang dadurch verkürzt werden" könne. Ohne die nähere Ausgestaltung darzulegen und zu bewerten wird das Kriterium als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass Anlage 4 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) darlegt, auf welche Module eine abgeschlossene Fachschulausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher in der KiPäd-Flex-Variante pauschal angerechnet wird. Der Bezug zur Flex-Variante fehlt in § 2 (3) der StgPO, den Anlage 4 näher beschreibt.

Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass zwar im Modulhandbuch die in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt sind, allerdings weder Anlage 4 der StgPO noch Modulübersicht (Anlage 2 der Anlagen zum Selbstevaluationsbericht) oder Modulhandbuch dezidierte Informationen darüber enthalten, welche Kenntnisse und Qualifikationen aus der zuvor genannten Ausbildung auf die Module des Studiums angerechnet werden und wie diese bezogen auf den Kompetenzerwerb als gleichwertig eingestuft werden. Auch aus den übrigen Antragsunterlagen geht dies nicht hervor. Demnach muss die Hochschule konkret beschreiben, welche Kenntnisse und Qualifikationen sie aus der Ausbildung anrechnet und diese dann den Kompetenzziele des Studiengangs resp. den genannten Modulen, auf die angerechnet werden soll, gegenüberstellen, beispielweise in Form einer Äquivalenztabelle. Diesbezüglich erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung vom Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

